

# Hausordnung für Fremdfirmen



## Allgemeines

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter mit dieser Hausordnung vertraut zu machen, zur Einhaltung anzuhalten und diese zu überwachen.

Auf die Verantwortung, die der Auftragnehmer mit Vertragsannahme übernommen hat, wird hingewiesen. Er hat die entsprechenden Bestelltexte mit Lieferbedingungen, Zusatzbedingungen sowie Werknormen für die betreffenden Gewerke, die er bei der Auftragsvergabe durch den Einkauf unterschrieben hat, zu beachten und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat die von ihm beherrschbaren Gefahren auszuschließen, für Ordnung und Sauberkeit innerhalb seines Wirkungsbereichs zu sorgen und die Sicherheit seiner Beschäftigten zu gewährleisten. Treffen Leistungen zeitlich und örtlich mit denen anderer Unternehmer zusammen, so hat er sich mit denen abzustimmen, um eine Gefährdung Dritter zu vermeiden.

Der Auftragnehmer hat die für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Brandschutz- und Umweltvorschriften, Verordnungen und Auflagen zu beachten und dafür zu sorgen, dass auf dem Werkgelände weder das Personal noch die technischen Einrichtungen und die Produktion gefährdet oder beschädigt werden. Er hat sich mit dem angegebenen Umweltbeauftragten in allen Fragen des technischen Ablaufes seines Auftrages sowie der Sicherheit und des Umweltschutzes zu besprechen und diese Hausordnung zu befolgen.

Diese Hausordnung enthält allgemeine Verhaltensregeln für Fremdfirmen auf dem Firmengelände und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit aller für die Fremdfirma/den Auftragnehmer in Frage kommenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen usw.

## A) Betreten des Werkes

Der Auftragnehmer betritt das Firmengelände durch den Haupteingang und meldet sich beim Empfang. Sollte dieser nicht besetzt sein, so hat der Besucher die Möglichkeit, seinen Gesprächspartner direkt durch eine Fernsprecheinrichtung im Foyer zu kontaktieren, so dass dieser ihn von dort abholen kann. Das Werk darf im Normalfall nur über die offiziellen Eingänge betreten und verlassen werden (Ausnahme akute Gefahr).

Folgende Sicherheitsauflagen sind zu befolgen:

- Bei Materialanlieferung durch eigene Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Drittfirmen, müssen Angaben zum Einsatzort gemacht werden. Die Fahrer müssen Angaben über die Ladung - insbesondere bei Gefahrstoffen - machen.
- Es ist nicht gestattet, Sprengmittel ins Werk einzuführen - auch nicht bei einem nur vorübergehenden Aufenthalt. Sollen Sprengmittel im Werk eingesetzt werden, so sind diese Maßnahmen mindestens 2 Wochen vorher mit der Stabsstelle Arbeitssicherheit abzusprechen.
- Außerdem ist es nicht gestattet, Gefahrgut (z. B. nach GGVS), das von oder für andere Einsatzorte bestimmt ist, ins Werk einzuführen. Steht das Gefahrgut im Zusammenhang mit der Anwendung auf dem Werkgelände, so ist dieses unter Vorlage des Sicherheitsdaten-

blattes und der Begleitpapiere nach der GGVS dem Gefahrgutbeauftragten bekannt zu geben.

- Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Ladung ein- und ausfahrender Fahrzeuge zu kontrollieren und Ein- und Ausfuhrlisten für Material, Geräte und Werkzeuge zu verlangen. Beanstandeten Fahrzeugen wird die Ein-/Ausfuhr verweigert.
- Für eingeführte Wirtschaftsgüter, Material, Geräte und Werkzeuge wird keinerlei Haftung übernommen, auch nicht für Gegenstände der Mitarbeiter.
- In den Hallen, Werkstätten, Gebäuden dürfen keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden; Befahren ist nur zum Be- und Entladen gestattet. Es werden Besucherparkplätze für Pkw in ausreichender Anzahl bereitgestellt.
- Auf die zulässige Deckenbelastung sowie die Höhen- und Seitenbegrenzungen ist zu achten. Außerdem sind Einfahrverbote (z. B. bei Explosionsgefahr) zu befolgen. Dazu ist der Umweltbeauftragte anzusprechen.
- Die Fahrzeuge müssen allen Sicherheitsvorschriften entsprechen und dürfen nur von Personen mit gültiger Fahrerlaubnis bewegt werden. Das gilt auch für Gabelstapler.
- Auf dem Werkgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.

## **B) Einsatzort und Sicherung**

- Jegliche Material-, Umkleide- und Baucontainer sowie Bauleitungsbaracken dürfen nur nach Absprache aufgestellt werden und dürfen keine Behinderung des Werkverkehrs darstellen.
- Das Übernachten in vorgenannten Containern sowie in Kraftfahrzeugen auf dem Werkgelände ist nicht gestattet.
- Vorgenannte Container sowie deren Umgebung sind in einem sauberen Zustand zu halten. Die Container sind mit einem gut sichtbaren Firmenschild und einem entsprechenden Feuerlöscher zu versehen. Die Elektroinstallation muss gemäß VD oder EN ausgeführt sein.
- Absperrungen und Abgrenzungen sind mit dem Umweltbeauftragten abzusprechen.
- Auf ausreichende Ausleuchtung der Container und Absperrungen/Abgrenzungen ist zu achten.
- Besteht für Fremdfirmen für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen Mitteilungspflicht an das Staatliche Amt für Arbeitsschutz, so hat die Fremdfirma diese Mitteilung zu machen.
- Außerdem hat die Fremdfirma die vom zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz festgelegte Zeitordnung (z. B. maximale Arbeitszeiten) zu beachten.
- Wir behalten uns das Recht vor, beanstandetes Fremdpersonal zurückzuweisen und den Eintritt in das Werk zu verweigern bzw. zum Verlassen des Werkes, ohne Angabe von Gründen, aufzufordern. Bei Nichtbefolgen wird die Polizei eingeschaltet.
- Das Fremdpersonal darf sich nur dort aufhalten, wo aufgrund des Werk- oder Arbeitsvertrages der Arbeitsplatz ist. Der Besuch der Sozialräume ist auf eigene Gefahr gestattet.
- Auf dem Werkgelände sind verboten:
  - Hereinbringen alkoholischer Getränke oder sonstiger berauschender Mittel
  - Hereinbringen und Führen von Waffen
  - Hereinbringen von Tieren
  - Privater Handel, Werbe- und Vertretertätigkeit
  - Empfang privater Besuche
  - Fotografieren und Filmen (Ausnahmen sind durch die Werkleitung genehmigen zu lassen)
  - Jede Art parteipolitischer Tätigkeit

- Verbreiten von Druckschriften und Sammlungen
  - Glücksspiele
- Nach Schluss der Arbeitszeit hat das Fremdpersonal das Werk ohne unnötige Verzögerung zu verlassen
  - Das Fremdpersonal muss sich vom Umweltbeauftragte zeigen lassen:
    - Alarmierung bei Feuer und Unfall, NOTRUF
    - Fluchtwege, nächstes Telefon, Feuermelder, Feuerlöscher
  - Fluchtwege, Treppen und Verkehrswege im Gebäude und im Freien müssen ständig in voller Breite freigehalten werden; ebenfalls Zufahrten für die Feuerwehr
  - Leitern und Baugerüste sind ordnungsgemäß aufzustellen und zu sichern.

### **C) Brandschutz und Arbeitssicherheit**

- Rauchverbote sind zu beachten, ebenfalls das Verbot von feuergefährlichen Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen.
- Vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten ist eine "Schweißgenehmigung" beim Arbeitssicherheitsbeauftragten / Brandschutzbeauftragten einzuholen. Auflagen sind zu befolgen. Brandwachen und Vor- und Nachschau der Arbeitsstelle und deren Umgebung sind zu organisieren. Der Auftragnehmer hat eigene Feuerlöscher bereitzuhalten.
- Die Freigabe ist zeitlich begrenzt und für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen gesondert auszustellen.
- Vom Sicherheitswesen können automatische Brandmeldeanlagen vor Beginn von Schweiß-, Brenn- und Flexarbeiten abgeschaltet werden. Hat der Auftragnehmer derartige Arbeiten vorher beim Brandschutzbeauftragten nicht angemeldet und es kommt zu einer Alarmierung der Feuerwehr, so trägt der Auftragnehmer die Kosten.
- Vom Auftragnehmer ist ein Teil seiner Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöschgeräten einzuweisen, ebenfalls in genügender Anzahl zur Leistung der Ersten Hilfe. Auf dem Werkgelände dürfen keine Feuerlöschübungen abgehalten werden; Ausnahmen sind vorher beim Brandschutzbeauftragten zu beantragen.
- Auf Dachflächen dürfen Arbeiten mit offenem Feuer nur nach Absprache mit dem Brandschutzbeauftragten und unter Gestellung einer Brandwache durchgeführt werden. Auf Dachflächen gilt generelles Rauchverbot. Grundsätzlich dürfen für großflächige Dacharbeiten keine befeuerten Bitumenkessel auf der Dachoberfläche Aufstellung finden. Diese Geräte müssen auf dem ebenen Boden aufgestellt und die zu verarbeitende Heißbitumenmasse mittels Druckleitung auf das Dach befördert werden.
- Nur kleinere Reparaturarbeiten, d. h. Arbeiten, die sich bis auf ca. 3 qm Dachfläche erstrecken, dürfen mittels eines örtlich stationierten befeuerten Bitumenkessels mit 50 l Inhalt durchgeführt werden. Diese Arbeiten dürfen nur dann erfolgen, wenn der o. g. Kessel völlig brandsicher zur Dachhaut abgeschirmt ist. Propangasflaschen dürfen nur in angemessener Menge und nur für den unmittelbaren Gebrauch - unter Berücksichtigung der sonstigen Auflagen dieser Hausordnung - auf Dachflächen verbracht werden. Die notwendigen Propangasflaschen dürfen erst unmittelbar mit Arbeitsbeginn auf die Dachfläche transportiert werden und müssen mit Arbeits-/Schichtende wieder entfernt und an einem sicheren Platz nach Vorgabe des Brandschutzbeauftragten deponiert werden.

Dacheindeckungen mittels Kunststoffbahnen im Klebeverfahren oder lösungsmittelhaltiger Streich- oder Spritzmassen, wobei sich die besondere Gefährdung durch Verdunstung von

Lösungsmitteln und deren Entzündung erklärt, sind ebenfalls genehmigungspflichtig.

- Auf dem Werkgelände ist für das Arbeiten jeglicher Art das Tragen von Schutzschuhen als Mindestausrüstung vorgeschrieben. Alle anderen persönlichen Schutzartikel richten sich nach der Art der Baustelle oder Tätigkeit und sind vom Auftragnehmer nach den für ihn zuständigen Unfallverhütungsvorschriften anzuwenden. Innerhalb gekennzeichnete Lärm-schutzzonen muss ein Gehörschutz Anwendung finden. Dieser wird vom Unternehmen zur Verfügung gestellt.
- Werkzeuge und Geräte müssen sich in einem mangelfreien Zustand befinden.
- Es sei besonders bei Erdarbeiten auf mögliche unterirdische Versorgungsleitungen für Erdgas, Wasser, Strom usw. hingewiesen, die u. U. nicht erkennbar sind und bei deren Beschädigung Gefahren und unübersehbare Schäden entstehen können.
- Wir weisen darauf hin, dass der Unternehmer die für ihn gültigen Unfallverhütungsvorschriften zu berücksichtigen hat und er seine Mitarbeiter entsprechend einweist und überwacht.

## **D) Umweltschutz**

Bei allen Tätigkeiten auf dem Werkgelände sind die gesetzlichen Bestimmungen des Umweltschutzes hinsichtlich Wasser-, Boden- und Luftreinhaltung, Abfallbeseitigung, Gefahrgut und Lärmschutz zu beachten.

Die in dieser Hausordnung genannten Verhaltensregeln bilden lediglich Schwerpunkte für ein umweltgerechtes Handeln. Der Unternehmer ist darüber hinaus zusätzlich verpflichtet, seine Mitarbeiter sowohl generell als auch arbeitsspezifisch über mögliche Gefahren für die Umwelt bei den durchzuführenden Tätigkeiten zu unterweisen und diesbezüglich zu beaufsichtigen. Dazu hat er einen Verantwortlichen und bei dessen Abwesenheit einen Stellvertreter zu benennen.

Bezüglich des Gewässerschutzes sei ausdrücklich erwähnt, dass auf dem Werkgelände zwei voneinander unabhängige Abwasser-Kanalsysteme existieren:

### 1) Kanal für Niederschlagswasser

Alle Straßen- und Dacheinläufe führen zur ausschließlichen Ableitung von Regenwasser in dieses Kanalsystem, das direkt in den Vorfluter führt. Eine Verunreinigung führt unmittelbar zu Umweltschäden und deshalb dürfen keine festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe in das Kanalisationsnetz gelangen.

Dieses Kanalisationsnetz liegt teilweise im Boden des Erdgeschosses und unterhalb der Kellersohle in den Gebäuden. Hier dürfen vorhandene Schachtabdeckungen, die zu Kontrollzwecken vorhanden sind, nicht geöffnet und o. g. Stoffe nicht dort eingeleitet werden.

### 2) Kanal für Industrie- und Sozialabwasser

Stoffe dürfen den Boden nicht verunreinigen und nicht in das Erdreich sickern.

So dürfen keine Wasser gefährdenden Stoffe (z. B. Salze, Öle) auf dem Erdreich gelagert werden; für Brennstoffe (z. B. Dieselkraftstoff) sind zugelassene ortsveränderliche Tankstellen zu verwenden. Werden Wasser gefährdende Stoffe auch nur vorübergehend auf das Werkgelände gebracht, sind die Bestimmungen über den Umgang und die Lagerung Wasser gefähr-

dender Stoffe des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften, wie z. B. die Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (VAwS), anzuwenden.

Auf dem Werkgelände dürfen keine Kraftfahrzeuge, Gabelstapler, Behälter, Wannen usw. abgespritzt bzw. gewaschen werden.

Bauschutt und sonstige Abfälle hat der Unternehmer regelmäßig nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetzes und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen. Betriebliche Entsorgungseinrichtungen und -anlagen sind nur mit der Genehmigung des Umweltbeauftragten zu benutzen.

Ordnung und Sauberkeit an Arbeitsstätten - auch Baustellen - sind Voraussetzung für ein gutes und unfallfreies Arbeiten. Anfallende Restmaterialien sind unaufgefordert zu entfernen.

Auf dem Werkgelände darf kein Abfall gelagert oder abgekippt werden. Regelungen sind mit dem Abfallbeauftragten zu treffen.

Als Anlage erhalten Sie unsere aktuelle Qualitäts- und Umweltpolitik, die ebenfalls Gültigkeit hat und zu beachten ist. In allen Fragen ist der Umweltschutzbeauftragte anzusprechen.

Hausordnung erhalten und zur Kenntnis genommen:

\_\_\_\_\_  
Ort                      Datum                      Firma                      Unterschrift

<b>Erstellt:</b>	<b>Geprüft und Freigegeben:</b>
Michael Weick	Andreas Kubizek
08.11.2005	10.11.2005
<b>Geändert:</b>	<b>Geprüft und Freigegeben:</b>
Michael Weick	Andreas Kubizek
17.11.2005	18.11.2005